

Ausgabe: I. Quartal 2007



- newsletter -

bAV im Blick

- ein Service der Longial GmbH -

Zum Inhalt:

- I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und bAV**
- II. Nachfinanzierung beim PSVaG und Bilanzierungsfolgen**
- III. Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen**

Impressum

E-Mail und Web:

info@longial.de, www.longial.de

Herausgeber:

Longial GmbH

Redaktion:

Dr. Ralf Kieser, Ines Klinger

Longial GmbH

Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46

I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und bAV

Seit der letzten Ausgabe von „bAV im Blick“ ist die Diskussion über die Anwendbarkeit des AGG auf die bAV weiter fortgeschritten. Es mehren sich die Stimmen, das AGG auch auf die bAV anzuwenden bzw. sich dem europäischen Diskriminierungsschutz nicht zu verschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass schon die umzusetzende EU-Richtlinie 200/78/EG die bAV betrifft.

Die im Bereich der bAV ggf. diskriminierenden Fallgestaltungen können heute noch nicht abschließend benannt und eingeschätzt werden. Zu hinterfragen sind beispielsweise folgende Gestaltungen:

- Soweit eine Hinterbliebenenversorgung für Ehegatten vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob ein Gleichstellungsanspruch **eingetragener Lebenspartner** besteht, weil die Anknüpfung an die Ehe eine mittelbare Diskriminierung eingetragener Lebenspartner wegen der sexuellen Identität darstellen könnte.
- **Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Aufnahme in ein Versorgungswerk als Altersdiskriminierung?**
- Hier ist auch der auf EU-Ebene diskutierte Entwurf der „Portabilitätsrichtlinie“ im Auge zu behalten, der die Altersgrenze bei der Unverfallbarkeitsregelung auf 25 Jahre senken will.
- **Spätehen- und Altersabstandsklauseln als Altersdiskriminierung?**

Der Arbeitgeber sollte bei bestehenden Versorgungsordnungen derartige Regelungen im Auge behalten, um spätere Klagen zu vermeiden. Bei neuen Versorgungsregelungen sollte auf „problematische“ Klauseln verzichtet oder genügend Sorgfalt darauf verwendet werden, die Gründe für ihre Rechtfertigung zu dokumentieren.

(Anja Sprick, Rechtsanwältin)

II. Nachfinanzierung beim PSVaG und Bilanzierungsfolgen

Mit dem am 11.12.2006 verkündeten Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze stellt der Gesetzgeber das Verfahren zur Finanzierung des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G. (PSVaG) auf vollständige Kapitaldeckung um. Dies bewirkt jedoch, dass der Barwert von zu sichernden Anwartschaften (noch nicht laufenden Leistungen) aus bereits eingetretenen Insolvenzen als Altlast nachfinanziert werden muss. Dazu hat der PSVaG einen Beitragssatz von 8,66 ‰ (Bruttoeinmalbetrag) festgesetzt. Der sich daraus ergebende Einmalbeitrag ist grundsätzlich in 15 gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 31.03.2007, zu entrichten. Daneben haben die betroffenen Arbeitgeber jedoch auch die Möglichkeit, anstelle einer Zahlung von 15 Jahresraten den fälligen Anteil in einer diskontierten Gesamtzahlung zu leisten. Die Beitragsbescheide hierzu wurden vom PSVaG bereits versendet.

Bei den Beitragszahlungen zur Finanzierung der PSV-Altlast handelt es sich nicht mehr um *ungewisse* Verbindlichkeiten, für die in der Vergangenheit ggf. bereits Rückstellungen in der Handelsbilanz gebildet worden sind, sondern um Verbindlichkeiten, die sowohl in der Handels- wie in der Steuerbilanz als solche auszuweisen sind.

In der Steuerbilanz sind Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich mit 5,5 % abzuzinsen. In den Bilanzen nach IFRS und US-GAAP kann angesichts des Verhältnisses der Pensionsrückstellung zu den o.g. Verbindlichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der handelsbilanziell ausgewiesene Wert übernommen werden. Als Bewertungsansatz muss der Barwert der Zahlungsverpflichtung mit einem fristadäquaten durchschnittlichen Zins angesetzt werden. Dabei darf der Ansatz für die Handelsbilanz nicht höher als der gesetzlich geregelte Ablösebetrag sein.

(Dr. Andreas Jurk, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)

III. Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Die Motivationen zur bilanziellen Auslagerung von Direktzusagen sind vielfältig. Neben der Ausgliederung von unternehmensfremden Risiken spielen häufig auch Überlegungen zur Verbesserung der Bilanzkennzahlen eine Rolle.

Zur Umsetzung der bilanziellen Auslagerung von Pensionsverpflichtungen bietet sich z.B. eine Übertragung auf den Pensionsfonds oder die Unterstützungskasse an. Aufgrund der gegebenen steuerlichen Rahmenbedingungen lässt sich in der Unterstützungskasse die Übernahme des sog. Past Service von bestehenden Anwartschaften allerdings nur sukzessive erreichen, da die Entrichtung eines Einmalbeitrages (abgesehen von Rentnerbeständen) steuerlich nicht möglich ist. Der Pensionsfonds kann dagegen zwar den Past Service, aber nicht den sog. Future Service gegen Zahlung eines Einmalbeitrages steuerfrei übernehmen. Die Vorteile der beiden Durchführungswege lassen sich jedoch nutzen, indem man die Module Pensionsfonds und Unterstützungskasse zu einem Gesamt-Übertragungskonzept zusammenfasst.

Übertragung des Past Service auf den Pensionsfonds

Die Übertragung von Pensionsanwartschaften auf externe Versorgungsträger unterliegt grds. der Besteuerung. Die Vorschrift des § 3 Nr. 66 EStG stellt die Übernahme des Past Service durch einen Pensionsfonds jedoch lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitgeber den Antrag auf Verteilung des Betriebsausgabenabzugs gem. § 4e Abs. 3 EStG gestellt hat. Da der Gesetzgeber für die anderen externen Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse eine entsprechende Möglichkeit der lohnsteuerfreien Übertragung von Anwartschaften nicht vorgesehen hat, ist der Pensionsfonds der einzige

Durchführungsweg, der die lohnsteuerfreie Übernahme von bestehenden Anwartschaften leisten kann.

Der Pensionsfonds verbindet zum einen Leistungselemente der versicherungsförmigen Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung (Aufsichtspflicht, Kapitaldeckungsverfahren, Möglichkeit der Übernahme versicherungsförmiger Garantien) mit denen des Durchführungswegs Unterstützungskasse (flexiblere Rechnungsgrundlagen, Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein a.G.) und enthält zum anderen aufgrund größerer Freiräume bezüglich der Kapitalanlage Leistungselemente einer Kapitalanlagegesellschaft (Risiko der Ausfinanzierung der Versorgungsleistung liegt bei nicht-versicherungsförmiger Ausgestaltung beim Arbeitgeber). Diese Leistungselemente werden entsprechend den im Pensionsplan getroffenen Regelungen zu einem Angebotspaket zusammengeführt.

Übertragung des Future Service auf die Unterstützungskasse

Der Future Service kann gegen laufende gleich bleibende oder steigende Beiträge auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen werden. Die Unterstützungskasse bietet sich deshalb an, weil der Dotierungsrahmen hier höher ist als beim Pensionsfonds, bei dem gem. § 3 Nr. 63 EStG die laufenden Beiträge jährlich nur bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (ggf. zuzüglich 1.800 €) steuerfrei geleistet werden können.

Durch die Kombination von Pensionsfonds und Unterstützungskasse kann sich bei vollständiger Ausfinanzierung eine komplette bilanzielle Auslagerung der Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS erreichen lassen.

(Kerstin Jeske, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht)